

Lohnzettel für den Zeitraum

vom ^{T T M M} bis ^{T T M M} 2019

Gesetzeszitate ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) in der geltenden Fassung.

Ausfüllhinweise:

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.

Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Bezugs/pensionsauszahlende Stelle:

Abgabenkontonummer (Finanzamts-/Steuernummer)

10-stellige Sozialversicherungsnummer lt. e-card

Soziale Stellung

Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer:

Familien- oder Nachname

Vorname

Titel

Adresse

PLZ

Ort

weiblich männlich Vollzeitbeschäftigung Teilzeitbeschäftigung

AVAB wurde berücksichtigt (J/N) AEAB wurde berücksichtigt (J/N) erhöhter PAB wurde berücksichtigt (J/N)

Wenn Kinderzuschläge berücksichtigt wurden:
Anzahl der Kinder gemäß § 106 Abs. 1

AVAB/erhöhter PAB:
Vers-Nr. der Partnerin/ des Partners

erhöhter VAB wurde berücksichtigt (J/N) Familienbonus Plus wurde berücksichtigt (J/N)

Anzahl der Kinder, für die ein Familienbonus Plus berücksichtigt wurde

Bruttobezüge gemäß § 25 (ohne § 26 und ohne § 3 Abs. 1 Z 16b) 210

Steuerfreie Bezüge gemäß § 68 215 -

Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels soweit nicht nach § 67 Abs. 10 versteuert) und gemäß § 67 Abs. 5 zweiter Teilstrich (innerhalb des Jahreszwölftels), vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge) 220 -

Insgesamt für lohnsteuerpflichtige Einkünfte einbehaltene SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung

Abzüglich einbehaltene SV-Beiträge:
für Bezüge gemäß Kennzahl 220 225 -

für Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 (ausgen. § 67 Abs. 5 zweiter TS), soweit steuerfrei bzw. mit festem Steuersatz versteuert 226 -

Übrige Abzüge:
Auslandstätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 10

Entwicklungshelfer/innen gemäß § 3 Abs. 1 Z 11 lit. b

Aushilfskräfte gemäß § 3 Abs. 1 Z 11 lit. a

Steuerfrei gemäß § 3 Abs. 1 Z 16c

Pendler-Pauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6

Werbungskostenpauschbetrag gemäß § 17 Abs. 6 für Expatriates

Einbehaltene freiwillige Beiträge gemäß § 16 Abs. 1 Z 3b 243 -

Steuerfreie bzw. mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 (ausgen. § 67 Abs. 5 zweiter TS), vor Abzug der SV-Beiträge

Sonstige steuerfreie Bezüge 245 =

Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer

Abzüglich Lohnsteuer mit festen Sätzen gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 (ausgenommen § 67 Abs. 5 zweiter Teilstrich) 260 =

Summe übrige Abzüge

Steuerpflichtige Bezüge

Anrechenbare Lohnsteuer

Datenschutzerklärung auf www.bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

www.sozialversicherung.at

www.bmf.gv.at

Bundesministerium Finanzen



M M

Pendlereuro (§ 33 Abs. 5 Z 4)

Werkverkehr, Anzahl Kalendermonate (§ 26 Z 5)

Höhe des Familienbonus Plus der tatsächlich steuermindernd gewirkt hat

Berücksichtigter Freibetrag gemäß § 63 oder § 103 Abs 1a

Nach dem Tarif versteuerte sonstige Bezüge (§ 67 Abs. 2, 5 zweiter TS, 6, 10)

Bei der Aufrollung berücksichtigte ÖGB-Beiträge

Nicht steuerbare Bezüge (§ 26 Z 4) und steuerfreie Bezüge (§ 3 Abs. 1 Z 16 b)

Eingezahlter Übertragungsbetrag an BV

Arbeitgeberbeiträge an ausländische Pensionskassen (§ 26 Z 7)

Überlassung eines arbeitgebereigenen Kfz für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte, Anzahl Kalendermonate (§ 16 Abs. 1 Z 6 lit. b)

Angaben zum Familienbonus Plus:

(Wurde für mehr als 5 Kinder der Familienbonus Plus berücksichtigt, ist ein weiteres Formular L 16 auszufüllen)

Kind 1

Familien- oder Nachname

Vorname

Wohnsitzstaat¹⁾ zum 31.12.2019 Wohnsitzstaat-Wechsel während des Jahres 2019

10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card

Geburtsdatum (TTMMJJJJ)

Beziehung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zum Kind

 Familienbeihilfen-Bezieher Partner des Familienbeihilfen-Beziehers UnterhaltszahlerDer **ganze** Familienbonus Plus wurde berücksichtigtvon (MM) bis (MM) 2019Der **halbe** Familienbonus Plus wurde berücksichtigtvon (MM) bis (MM) 2019**Kind 2**

Familien- oder Nachname

Vorname

Wohnsitzstaat¹⁾ zum 31.12.2019 Wohnsitzstaat-Wechsel während des Jahres 2019

10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card

Geburtsdatum (TTMMJJJJ)

Beziehung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zum Kind

 Familienbeihilfen-Bezieher Partner des Familienbeihilfen-Beziehers Unterhaltszahler¹⁾ Für den Wohnsitzstaat des Kindes das internationale Kfz-Kennzeichen angeben - z. B. für Österreich A



Der **ganze** Familienbonus Plus wurde berücksichtigt

von (MM) bis (MM) 2019

Der **halbe** Familienbonus Plus wurde berücksichtigt

von (MM) bis (MM) 2019

Kind 3

Familien- oder Nachname

Vorname

Wohnsitzstaat¹⁾ zum 31.12.2019

Wohnsitzstaat-Wechsel während des Jahres 2019

10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card

Geburtsdatum (TTMMJJJJ)

Beziehung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zum Kind

Familienbeihilfen-Bezieher

Partner des Familienbeihilfen-Beziehers

Unterhaltszahler

Der **ganze** Familienbonus Plus wurde berücksichtigt

von (MM) bis (MM) 2019

Der **halbe** Familienbonus Plus wurde berücksichtigt

von (MM) bis (MM) 2019

Kind 4

Familien- oder Nachname

Vorname

Wohnsitzstaat¹⁾ zum 31.12.2019

Wohnsitzstaat-Wechsel während des Jahres 2019

10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card

Geburtsdatum (TTMMJJJJ)

Beziehung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zum Kind

Familienbeihilfen-Bezieher

Partner des Familienbeihilfen-Beziehers

Unterhaltszahler

Der **ganze** Familienbonus Plus wurde berücksichtigt

von (MM) bis (MM) 2019

Der **halbe** Familienbonus Plus wurde berücksichtigt

von (MM) bis (MM) 2019

¹⁾ Für den Wohnsitzstaat des Kindes das internationale Kfz-Kennzeichen angeben - z. B. für Österreich A





Kind 5

Familien- oder Nachname

Vorname

Wohnsitzstaat ¹⁾ zum 31.12.2019

Wohnsitzstaat-Wechsel während des Jahres 2019

10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card

Geburtsdatum (TTMMJJJJ)

Beziehung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zum Kind

Familienbeihilfen-Bezieher

Partner des Familienbeihilfen-Beziehers

Unterhaltszahler

Der **ganze** Familienbonus Plus wurde berücksichtigt

von (MM) bis (MM) 2019

Der **halbe** Familienbonus Plus wurde berücksichtigt

von (MM) bis (MM) 2019

Dieser Teil ist nur von pensionsauszahlenden Stellen oder Körperschaften öffentlichen Rechts auszufüllen

Nicht zu erfassende Bezüge gem. § 25 Abs. 1 Z 2a u. 3a (75%)

Berücksichtigter Freibetrag gemäß § 35

Pflegegeld

von bis

Berücksichtigter Freibetrag gemäß § 105

Ausstellungsdatum (TTMMJJJJ)

Bezugs/Pensionsauszahlende Stelle

Name und Anschrift, Telefonnummer und Klappe

Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird bestätigt:

Unterschrift



¹⁾ Für den Wohnsitzstaat des Kindes das internationale Kfz-Kennzeichen angeben - z. B. für Österreich A